

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



SONDERAUSGABE #1 | 25.03.2020

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

COVID-19: Aktuelle Rechtsfragen #1

Bearbeitet von Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer, Mag.^a Clara Buder, Univ.-Ass. Mag. Michael Denk, Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Lisa Janko und Mag.^a Ilka Kuci

BGBI I 16/2020

Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das **Gebührengesetz 1957**, das Tabaksteuergesetz 1995, die **Bundesabgabenordnung**, das Zivildienstgesetz 1986, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das **Verfassungsgerichtshofgesetz 1953**, das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, die Exekutionsordnung, die Insolvenzordnung, die Strafprozessordnung 1975, das Finanzstrafgesetz, das COVID-19-Maßnahmengesetz, das **Zustellgesetz**, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Heeresdisziplinalgesetz 2014, das **Epidemiegesetz 1950**, das Ärztegesetz 1998, das Sanitätergesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Medizinproduktegesetz, das Apothekengesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Suchtmittelgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Pflegefondsgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Festlegung von Fristen für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21, ein **Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes**, ein Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, ein Bundesgesetz betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG) und ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds (Härtefallfondsgesetz) erlassen werden (**2. COVID-19-Gesetz**)

1. Art 11 des 2. COVID-19-Gesetzes

Abgabefreiheit für COVID-19 bezogene Vorgänge

Rechtsgrundlagen

Gebührengesetz 1957 – GebG, §§ 35 Abs 8 und 37 Abs 41 (jeweils neu)

Beschreibung der Maßnahmen

Sämtliche Schriften und Amtshandlungen, die aufgrund von zur Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erforderlichen Maßnahmen erfolgen, werden rückwirkend per 1.3 bis 31.12.2020 von den Gebühren iSd GebG und Bundesverwaltungsabgaben befreit. Erfasst sind auch Vorgänge, die nur im mittelbaren Zusammenhang mit der COVID-19 Krisensituation stehen. Die Befreiung gilt sowohl für zukünftige als auch für im Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens des Gesetzes am 1.3. laufende Verfahren (vgl IA 397/A BlgNR 27. GP 30). Erforderliche Maßnahmen sind insb jene des § 3 COVID-19-FondsG (zB Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesundheitsversorgung, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz 1950, vgl IA 397/A BlgNR 27. GP 30).

Einzelfragen

1. Sind bereits entrichtete Gebühren rückzuerstatten?

Für seit 1.3. bereits entrichtete Gebühren – etwa für die Ausstellung einer Urkunde – ist die Bestimmung des § 241 BAO heranzuziehen. Die zu Unrecht entrichteten Abgaben sind auf Antrag zu erstatten (vgl Rz 68 GebR 2019).

2. Sind bereits entrichtete Bundesverwaltungsabgaben rückzuerstatten?

Bereits entrichtete Bundesverwaltungsabgaben sind nach Maßgabe des § 2 Abs 2 BVwAbgV rückzuerstatten. Die Rückerstattung nach § 2 Abs 2 BVwAbgV hat von Amts wegen zu erfolgen.

2. Art 13 des 2. COVID-19-Gesetzes

a. Unterbrechung der Rechtsmittelfristen im Anwendungsbereich der BAO

Rechtsgrundlagen

Bundesabgabenordnung – BAO, § 323c Abs 1, 2, 3 und 5 (neu)

Beschreibung der Maßnahmen

Gem § 323c Abs 1 BAO werden die Fristen im ordentlichen Rechtsmittelverfahren der BAO (§§ 243 bis 292 BAO), wie etwa der Fristenlauf zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde nach § 243 BAO, bis zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen. Der Fristenlauf beginnt mit 1.5.2020 neu. Dies betrifft Fristen, deren fristauslösendes Ereignis (zB Bescheidzustellung) in die Zeit nach dem 16.3.2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum 16.3.2020 noch nicht abgelaufen waren. Werden Bescheide bis zum 30.4.2020 erlassen, beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit 1.5.2020 zu laufen.

Nach Abs 2 par cit kann die Abgabenbehörde die Fristunterbrechung im jeweiligen Verfahren untersagen, wenn die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen (Abs 3 par cit). Die Behörde hat gleichzeitig mit der Untersagung eine neue angemessene Frist festzusetzen.

Überdies ist der BMF nunmehr ermächtigt, durch Verordnung (bis längstens 31.12.2020) die Unterbrechung zu verlängern oder weitere allgemeine Ausnahmen von der Unterbrechung vorzusehen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist (Abs 5 Z 1 par cit). Der BFM ist zudem ermächtigt, per Verordnung weitere Bestimmungen hinsichtlich des Laufs von Fristen und die Einhaltung von Terminen für anhängige oder noch anhängig zu machende ordentliche Rechtsmittelverfahren vorzusehen. Siehe dazu sinngemäß die Ausführungen zu § 5 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz.

Einzelfragen

1. Gibt es Ausnahmen von der Verfahrensunterbrechung?

Ja. Die Behörde kann in ihrem jeweiligen Verfahren gem § 323c Abs 2 BAO aussprechen, dass eine Frist nicht iSv Abs 1 unterbrochen wird. Diesfalls hat sie gleichzeitig eine neue angemessene Frist festzusetzen. Die Bestimmung der Frist liegt im Ermessen der Behörde, die Angemessenheit der Fristdauer wird sich aber – soweit es um solche geht – an den gesetzlichen Fristen zu orientieren haben; die neue Frist läuft ab Zustellung der dies aussprechenden Entscheidung (vgl IA 397/A BlgNR 27. GP 35).

Voraussetzung für eine solche Entscheidung ist, dass die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen.

2. Kann der Ausschluss der Verfahrensunterbrechung mit Rechtsmittel bekämpft werden?

Im Gegensatz zu § 1 Abs 2 COVID-19-Justiz-Gesetz wird die Anfechtung derartiger Entscheidungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit die Entscheidung in Form eines Bescheides zu ergehen hat, wird die gesonderte Anfechtung daher zulässig sein. Im Bescheid sollte diesfalls der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ausdrücklich angeordnet werden

b. Einschränkungen des physischen Kontakts mit Abgabenbehörden

Rechtsgrundlagen

Bundesabgabenordnung – BAO, § 323c Abs 4 (neu)

Beschreibung der Maßnahmen

Gem § 323c Abs 4 BAO ist von mündlichen Verhandlungen und Vernehmungen (außer audiovisuelle Vernehmungen) grundsätzlich abzusehen. Diese sind nur insoweit durchzuführen, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege unbedingt erforderlich ist. Eine Vernehmung kann diesfalls auch in Abwesenheit aller anderen Beteiligten unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden.

Ebenso ist der mündliche (jedoch nicht auch der fernmündliche) Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten einschließlich der Entgegennahme von mündlichen Anbringen einzustellen, sofern dies nicht zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege unbedingt erforderlich ist. Der persönliche Kontakt in den Ämtern ist sohin auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Einzelfragen

1. Wann ist eine mündliche Verhandlung, Vernehmung oder dergleichen „zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich“?

Nach dem Sinn und Zweck der Regelung sollen physische Kontakte auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden, weshalb eine mündliche Verhandlung oder Vernehmung im Ausnahmefall nur dann stattfinden darf, soweit dies zu diesem Zeitpunkt „zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist“. Siehe dazu die Ausführungen zu § 3 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz.

2. Was sind geeignete technische Kommunikationsmittel?

In erster Linie ist dabei an technische Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung, also insb eine Videokonferenz, zu denken. Aufgrund der „Ausnahmesituation“ und der Tatsache, dass auf diese Mittel nicht immer und überall zugegriffen werden kann, soll auch eine Telefonkonferenz oder die Anhörung via Telefon ausnahmsweise möglich sein. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Identitätsfeststellung (zB durch die Stellung von mehreren Fragen, die idR allein der konkrete Beteiligte beantworten kann) zu legen (vgl IA 397/A BlgNR 27. GP 35).

c. Einstellung der Tätigkeit einer Abgabenbehörde

Rechtsgrundlagen

Bundesabgabenordnung – BAO, § 323d (neu)

Beschreibung der Maßnahmen

Hat die Tätigkeit einer Behörde infolge der Verbreitung von COVID-19 „aufgehört“, kann die sachlich zuständige Oberbehörde im Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben gem § 323d BAO auf Antrag eines Beteiligten eine andere sachlich

zuständige Behörde desselben Landes zur Entscheidung der Sache bestimmen. Dies jedoch nur, wenn während der Fristunterbrechung gem § 323c BAO Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, die zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens eines Beteiligten dringend geboten sind.

Einzelfragen

1. Ab wann liegt die Einstellung der Tätigkeit einer Behörde vor?

§ 323d BAO entspricht im Wesentlichen § 4 Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der VwG sowie im Verfahren des VwGH und des VfGH (COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz), wobei in den Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung wiederum auf die erläuternden Ausführungen zu § 4 Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (COVID-19-Justiz-Gesetz) verwiesen wird (vgl IA 397/A BlgNR 27. GP 32). Diese Bestimmung ist – ausweislich der Materialien – der Bestimmung des § 161 ZPO nachgebildet, nach der alle bei einem Gericht anhängigen Rechtssachen im Falle der Einstellung der Amtstätigkeit dieses Gerichts in Folge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses unterbrochen werden (vgl IA 397/A BlgNR 27. GP 35). In der Kommentarliteratur wird vertreten, dass die „Einstellung der Amtstätigkeit eines Gerichts“ vorliegt, wenn das Gericht an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist oder der Verkehr mit diesem Gericht unmöglich ist. Dies liegt nicht vor, wenn lediglich die Tätigkeit des Gerichts in einem bestimmten Verfahren behindert ist. Es bedarf sohin einer Stilllegung des gesamten Amtsbetriebs. Dies wird auch im Falle eines absoluten Notbetriebs anzunehmen sein (vgl OLG Breslau JW 1923, 190). Ab welchem Zeitpunkt eine Behörde an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert ist, ist vor diesem Hintergrund im Hinblick auf die konkrete Behörde und die ihr zukommenden Aufgaben zu entscheiden. Es ist nicht gefordert, dass alle Juristen oder sonstige Bedienstete einer Behörde nicht mehr zur Verfügung stehen, wenn schon das Fehlen eines Teils des juristischen oder sonstigen Personals einen über einen Notbetrieb hinausgehenden Amtsbetrieb nicht mehr erlaubt. Telearbeit (auch von in Quarantäne befindlichen Mitarbeitern) kann helfen, den Betrieb aufrecht zu erhalten, solange den Mitarbeitern insb der Zugriff auf das elektronische Aktenverwaltungssystem der Behörde sowie auf die notwendigen technischen Kommunikationsmittel von zu Hause aus möglich ist.

2. Ist die Einstellung des Behördenbetriebs bekanntzugeben?

Im Unterschied zu § 4 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz ordnet § 323d BAO keine Pflicht zur Kundmachung der Einstellung einer Behördentätigkeit an. Da § 323d BAO ohnedies nur für den Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben gilt, hat die jeweilige Oberbehörde etwa einer Bezirksverwaltungsbehörde, die als Abgabenbehörde tätig wird, im Falle der Einstellung des Amtsbetriebs gem § 4 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz dies bekanntzugeben.

3. An welche Behörde ist der Antrag auf Zuständigkeitsübertragung zu stellen?

Der Antrag auf Zuständigkeitsübertragung ist an die jeweils zuständige Oberbehörde zu richten. Abhängig davon, ob die Behörde eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung wahrnimmt, ist die zuständige Oberbehörde der Landeshauptmann oder die Landesregierung.

4. In welcher Rechtsatzform erfolgt die Zuständigkeitsübertragung?

Die Zuweisung der Sache an eine andere Abgabenbehörde hat durch Bescheid zu erfolgen.

3. Art 16 des 2. COVID-19-Gesetzes

a. Unterbrechung von Fristen in Verwaltungsverfahren

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes (im Folgenden kurz: COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz), § 1 (neu)

Beschreibung der Maßnahmen

Verfahrensrechtliche Fristen in anhängigen Verwaltungsverfahren nach AVG, VStG und VVG, deren Lauf durch ein nach Inkrafttreten des COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz (22.3.2020, 0 Uhr) liegendes Ereignis ausgelöst wurde oder die bis zum Inkrafttreten des COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz (22.3.2020, 0 Uhr) noch nicht abgelaufen waren, werden bis

zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1.5.2020 (in voller Länge) neu zu laufen. Ausnahmen gelten für verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen und Fristen nach dem Epidemiegesetz, können aber auch individuell von der jeweiligen Behörde angeordnet werden.

Einzelfragen

1. Betrifft die Fristunterbrechung alle Verwaltungsverfahren?

Nein, Voraussetzung für die in § 1 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz angeordnete Fristunterbrechung ist die Anwendbarkeit von AVG, VStG oder VVG. Es genügt allerdings, dass diese Gesetze im jeweiligen Verfahren ganz oder teilweise, gegebenenfalls mit bestimmten Modifikationen oder auch nur subsidiär anzuwenden sind (IA 397/A BlgNR 27. GP 32).

2. Bezieht sich die Unterbrechung auf alle Arten von Fristen?

Nein, nach den Materialien (IA 397/A BlgNR 27. GP 32) sind unter „Fristen“ iSv § 1 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz nur sog „verfahrensrechtliche Fristen“ zu verstehen. Allerdings macht es keinen Unterschied, ob es sich dabei um gesetzliche oder von der Verwaltungsbehörde bestimmte Fristen handelt (vgl IA 397/A BlgNR 27. GP 34). Ausgenommen werden lediglich verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen und Fristen nach dem Epidemiegesetz.

Offenbar differenziert § 1 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz nicht danach, ob die jeweilige Frist die Verfahrensparteien oder die Behörde trifft. Der Rekurs auf „verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen“, die explizite Nennung der Verjährungsfristen und auch die korrespondierenden Bestimmungen im COVID-19-Justiz-Gesetz (samt Erläuterungen; vgl IA 397/A BlgNR 27. GP 34) legen eine derart umfassende Deutung nahe.

3. Bezieht sich die Unterbrechung auch auf Fristen für das amtswegige Einschreiten der Behörden nach den §§ 68 und 69 AVG?

Nein, die amtswegige Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden setzt ebenso wie die amtswegige Wiederaufnahme den rechtskräftigen Abschluss des betroffenen Verfahrens voraus. Insoweit werden solche Entscheidungen nicht in einem „anhängigen Verfahren“ iSv § 1 Abs 1 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz getroffen.

4. Bezieht sich die Unterbrechung auch auf Fristen im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Entscheidungspflicht der Behörden?

Im Hinblick darauf, dass die Unterbrechung von Verjährungsfristen ausdrücklich angeordnet wird, scheint es naheliegend, dass § 1 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz grundsätzlich auch die Frist zur Geltendmachung der behördlichen Entscheidungspflicht unterbricht. Jedenfalls kann ein Säumnisbehelf unter Hinweis auf das fehlende Verschulden der Behörde infolge der Beschränkungen durch COVID-19-Maßnahmen abgewendet werden (wenn auch nicht um Wege der Zurückweisung, sondern nur der Abweisung).

5. Bezieht sich die Unterbrechung auch auf Fristen zur Untersagung von angezeigten Vorhaben?

Nein, bei solchen Fristen (zB § 25a Abs 1 Oö Bauordnung 1994 oder auch Fristen gem § 34 Abs 3 Oö Raumordnungsgesetz 1994) handelt es sich nicht um verfahrensrechtliche Fristen, auf die allein § 1 Abs 1 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz zur Anwendung kommt. Eine Unterbrechung von Untersagungsfristen anzuordnen, ist Sache der Materiegesetzgebung.

6. Gibt es Ausnahmen von der Verfahrensunterbrechung?

Ja. Neben den allgemeinen Ausnahmen (für verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen und Fristen nach dem Epidemiegesetz) kann auch die Behörde in ihrem jeweiligen Verfahren gem § 1 Abs 2 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz aussprechen, dass eine Frist nicht iSv Abs 1 unterbrochen wird. Diesfalls hat sie gleichzeitig eine neue angemessene Frist festzusetzen. Die Bestimmung der Frist liegt im Ermessen der Behörde, die Angemessenheit der Fristdauer wird sich aber – soweit es um solche geht – an den gesetzlichen Fristen zu orientieren haben; die neue Frist läuft ab Zustellung der dies aussprechenden Entscheidung (vgl IA 397/A BlgNR 27. GP 35).

Voraussetzung für eine solche Entscheidung ist, dass die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei (§ 8 AVG) dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen.

7. In welcher Form ist der Ausschluss der Verfahrensunterbrechung zu verfügen?

Die erforderliche Rechtsform wird wohl davon abhängen, ob die Frist durch Gesetz, Bescheid oder bloße Verfahrensordnung festgelegt wurde. In letzterem Fall scheint eine neuerliche Verfahrensordnung hinreichend, in den anderen Fällen müssen der Ausschluss der Unterbrechung und die neue Frist mit Bescheid verfügt werden.

8. Kann der Ausschluss der Verfahrensunterbrechung mit Rechtsmittel bekämpft werden?

Im Gegensatz zu § 1 Abs 2 COVID-19-Justiz-Gesetz wird die Anfechtung derartiger Entscheidungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit die Entscheidung in Form eines Bescheides zu ergehen hat, wird die gesonderte Anfechtung daher zulässig sein. Im Bescheid sollte diesfalls der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ausdrücklich angeordnet werden.

b. Verlängerung von Fristen für die Stellung eines verfahrenseinleitenden Antrags

Rechtsgrundlagen

COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz, § 2 (neu)

Beschreibung der Maßnahmen

Die Zeit vom Inkrafttreten des COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetzes (22.3.2020, 0 Uhr) bis zum Ablauf des 30.4.2020 wird in Fristen für die Stellung von verfahrenseinleitenden Anträgen (soweit solche gesetzlich vorgesehen sind) nicht eingerechnet. Im Unterschied zu § 1 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz kommt es also nicht zu einer Fristunterbrechung mit anschließendem Neubeginn des Fristenlaufs, sondern lediglich zu einer Fristerstreckung um ca. fünfeinhalb Wochen.

Einzelfragen

1. Betrifft die Fristverlängerung alle Verwaltungsverfahren?

Im Gegensatz zu § 1 Abs 1 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz ist eine Einschränkung auf Verfahren, in denen AVG, VStG oder VVG (zumindest subsidiär) anzuwenden sind, in § 2 leg cit nicht enthalten. Die Präzisierung des Begriffs „verfahrenseinleitender Antrag“ durch den Klammerausdruck „§ 13 Abs. 8 AVG“ lässt jedoch eine Einschränkung auf Verfahren erkennen, in denen diese Bestimmung (zumindest subsidiär) zur Anwendung kommt.

2. Verschieben sich durch die Fristverlängerung auch Termine für die letztmögliche Antragstellung?

Auch wenn § 2 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz neutral von der „Zeit“, in der ein Antrag zu stellen ist, spricht, geht die Bestimmung – aus ihrer Überschrift und den Erläuterungen zur korrespondierenden Norm im COVID-19-Justiz-Gesetz erkennbar – lediglich von einer Verlängerung von „Fristen“ aus. Ihrem Wortlaut nach ist sie auf Anträge, die bis zu einem bestimmten Enddatum zu stellen sind, daher nicht anwendbar.

Da eine solche Differenzierung im Lichte des gleichheitsrechtlichen Sachlichkeitsgebots mehr als fragwürdig wäre, ist jedoch zu überlegen, dass auch solche Endtermine entsprechend hinausgeschoben werden, zumindest dann, wenn sie bis 30.4.2020 datiert sind. Wie mit später datierten Endterminen umzugehen ist, bleibt unklar. Ein Hinausschieben aller Endtermine im zeitlichen Anwendungsbereich des COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz (der mit 31.12.2020 endet) scheint theoretisch ebenso denkbar wie ein Cut bei Terminen, die vom 30.4.2020 länger entfernt sind als der gesetzlich festgelegte „Nichteinrechnungs-Zeitraum“. Letztere Auslegung führt zu einer fristenrechtlichen Gleichbehandlung, weshalb ihr der Vorzug zu geben ist.

3. Bezieht sich die Fristverlängerung auch auf Wiederaufnahme- und Wiedereinsetzungsanträge?

Für Wiederaufnahmeanträge und jene Wiedereinsetzungsanträge, die nach Verfahrensabschluss gestellt werden, wird diese Frage zu bejahen sein. Für Wiedereinsetzungsanträge im Rahmen eines nach wie vor laufenden Verfahrens stellt sich hingegen die Frage, ob nicht § 1 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz zur Anwendung kommt. Dies macht insoweit einen Unterschied, als diesfalls die Wiedereinsetzungsfrist unterbrochen wäre und ab 1.5.2020 neu zu laufen begänne, während es gem § 2 leg cit lediglich zu einer ca fünfwöchigen Fristerstreckung käme. Im Lichte des Sachlichkeitsgebots wird eine Gleichbehandlung beider Fallkonstellationen iSd einheitlichen Anwendung des § 2 anzunehmen sein.

c. Einschränkung physischer Behördenkontakte

Rechtsgrundlagen

COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz, § 3 (neu)

Beschreibung der Maßnahmen

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sollen persönliche Kontakte zwischen Menschen auch in Verwaltungsverfahren auf das Notwendigste reduziert werden (vgl IA 397/A BlgNR 27. GP 35). Die Einschränkungen betreffen

- > mündliche Verhandlungen (§§ 40 bis 44 AVG; §§ 43 und 44 VStG),
- > Vernehmungen (§§ 48 bis 51 AVG; § 24 VStG iVm §§ 48 bis 51 AVG, § 33 VStG) mit Ausnahme von audiovisuellen Vernehmungen (§ 51a AVG; § 24 VStG iVm § 51a AVG) und
- > „dergleichen“, also zB öffentliche Erörterungen in Großverfahren (§ 44c AVG) oder die formlose Befragung von Auskunftspersonen (IA 397/A BlgNR 27. GP 32), sowie
- > den mündlichen Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten.

Mündliche Verhandlungen, Vernehmungen und dergleichen dürfen während des Bestehens von Bewegungs- und/oder Kontakteinschränkungen, wie sie derzeit aufgrund der Verordnungen aufgrund § 2 COVID-19-Maßnahmegesetz gelten, nur mehr dann durchgeführt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist.

Gleiches gilt für den mündlichen Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten einschließlich der Entgegennahme mündlicher Anbringen sowie mit sonstigen Personen im Rahmen der Durchführung des Verfahrens.

Ist die Durchführung einer Vernehmung oder einer mündlichen Verhandlung unbedingt erforderlich, so kann sie auch in Abwesenheit aller anderen Beteiligten unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden.

Einzelfragen

1. Wann ist eine mündliche Verhandlung, Vernehmung oder dergleichen „zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich“?

Nach dem Sinn und Zweck der Regelung sollen physische Kontakte auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden, weshalb eine mündliche Verhandlung oder Vernehmung im Ausnahmefall nur dann stattfinden darf, soweit dies zu diesem Zeitpunkt „zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist“. § 3 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz lässt damit prima vista – im Unterschied zu § 3 iVm § 1 Abs 3 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz – Verhandlungen und Vernehmungen nur im staatlichen Interesse (an der Durchführung von Verwaltungs[Straf]verfahren), nicht aber auch einer Verfahrenspartei zu. Eine derart weitreichende Einschränkung in Besonderen auch von Vernehmungen, die (etwa bei Festgenommenen gem § 36 Abs 1 VStG) mitunter auch im Interesse eines Beschuldigten rasch durchzuführen sind, kann der Bestimmung – im Licht des Gleichheitsgrundsatzes und des BVG über die persönliche Freiheit – nicht unterstellt werden. Im IA (397/A BlgNR 27. GP 32) ist außerdem die Rede davon, dass sich die Vorgaben für das Verwaltungs(Straf)verfahren „inhaltlich und systematisch“ weitgehend an die Justiz-Regelungen anlehnen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass für eine „geordnete Verwaltungsrechtspflege“ jedenfalls auch solche Handlungen unerlässlich sind, die nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten sind, sofern nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie an der Aufrechterhaltung eines geordneten Behördenbetriebs die Einzelinteressen überwiegen (vgl § 3 iVm § 1 Abs 3 COVID-19-Justiz-Gesetz).

Damit wird die Durchführung einer Verhandlung oder Vernehmung in aller Regel nicht statthaft sein, zumal gem § 1 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz der Lauf von Fristen (einschließlich Verjährungsfristen) ohnehin unterbrochen ist und insofern insb kein unwiederbringlicher Schaden für eine Verfahrenspartei droht. Zu bedenken ist auch, ob die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für den weiteren Verfahrensforgang zwingend geboten ist oder im Ermessen der Behörde steht (so zB die Verhandlung im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gem § 356 GewO, vgl *Erlacher/Forster* in Ennöckl/Raschauer/Wesely [Hrsg], GewO § 356 [Stand 1.1.2015, rdb.at] Rz 1 f).

Auch die neu geschaffene Möglichkeit, Verhandlungen oder Vernehmungen insb über Videokonferenz durchzuführen, ändert daran grundsätzlich nichts. Diese Form der Kommunikation steht – mit Ausnahme audiovisueller Vernehmungen, die weiterhin unter den Voraussetzungen des § 51a AVG (auch iVm § 24 VStG) zulässig sind – nicht allgemein zur Verfügung, sondern ausschließlich als gleichsam „letztes Mittel“ zur Vermeidung eines physischen Kontakts, wenn die Abhaltung einer Verhandlung oder Vernehmung unerlässlich ist. Die elektronische oder telefonische Kommunikation kann aber eine an sich unerlässliche Verhandlung oder Vernehmung ermöglichen, die ansonsten wegen der Quarantäne etwa der Hauptpartei nicht durchgeführt werden könnte (siehe auch Anm 3).

Ob die Durchführung einer Verhandlung oder Vernehmung im Einzelfall im dargestellten Sinn unerlässlich ist, hat die zuständige Behörde zu beurteilen (vgl IA 397/A BlgNR 27. GP 34).

Beispiele für unerlässliche Vernehmungen:

- > Vernehmungen von Festgenommenen (§ 36 Abs 1 VStG);
- > Vernehmungen, die ohne erhebliche Gefährdung der Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln nicht aufgeschoben werden können;
- > Vernehmungen in Verwaltungsstrafverfahren, in denen der Beschuldigte eine Sicherheitsleistung (§ 37 VStG) zu erlegen hatte, und der rasche Abschluss des Verfahrens zur Vermeidung eines erheblichen wirtschaftlichen Nachteils der Beschuldigten geboten ist.

2. Was sind geeignete technische Kommunikationsmittel?

In erster Linie ist dabei an technische Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung, also insb eine Videokonferenz, zu denken. Aufgrund der „Ausnahmesituation“ und der Tatsache, dass auf diese Mittel nicht immer und überall zugegriffen werden kann, soll auch eine Telefonkonferenz oder die Anhörung via Telefon ausnahmsweise möglich sein. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Identitätsfeststellung (zB durch die Stellung von mehreren Fragen, die idR allein der konkrete Beteiligte beantworten kann) zu legen (vgl IA 397/A BgNR 27. GP 35).

3. Können unerlässliche mündliche Verhandlungen durchgeführt werden, obwohl sich Beteiligte in Quarantäne befinden?

Grundsätzlich ja, wenn und soweit die mündliche Verhandlung mittels technischer Kommunikationsmittel erfolgt. Zu beachten ist, dass die Hauptpartei des Verfahrens jedenfalls an der Verhandlung teilnehmen muss. Nebenparteien, die wegen Quarantäne (und umso mehr: wegen Krankheit) nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit, die (Quasi-)Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem § 42 Abs 3 AVG zu beantragen.

d. Einstellung der Tätigkeit einer Behörde

Rechtsgrundlagen

COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz, § 4 (neu)

Beschreibung der Maßnahmen

§ 4 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz regelt den Fall, dass infolge des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 „die Tätigkeit einer Behörde aufhört“. Tritt dieser Fall ein, hat dies die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde bekanntzumachen. Ohne dass dies explizit ausgesprochen wird, geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass die Einstellung der Tätigkeit einer Behörde nicht nur de facto, sondern auch de iure alle bei dieser Behörde laufenden Verfahren unterbricht. Wenn während der Unterbrechung Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, die zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens eines Beteiligten dringend geboten sind, hat allerdings jeder Beteiligte die Möglichkeit, die Betrauung einer anderen sachlich zuständigen Behörde desselben Landes mit der Entscheidung der Sache zu beantragen. Über solche Anträge hat die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zu entscheiden.

Einzelfragen

1. Ab wann liegt die Einstellung der Tätigkeit einer Behörde vor?

Siehe dazu bereits die Ausführungen oben zu § 323d BAO. Im Unterschied zu dieser Bestimmung sieht § 4 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz allerdings ausdrücklich vor, dass die Einstellung der Tätigkeit einer Behörde durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde bekannt gemacht werden muss. Nach den Gesetzesmaterialien zu § 4 COVID-19-Justiz-Gesetz, auf die in den Erläuterungen zum COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz ausdrücklich verwiesen wird, soll diese Bekanntgabe freilich bloß informativen Charakter haben (vgl den IA 397/A BgNR 27. GP 35: „Diese – bloß deklarative – Aufgabe der Information der rechtssuchenden Bevölkerung [...]“). Die Verfahrensunterbrechung wird also nicht erst durch die Bekanntmachung des Aufhörens der Behördentätigkeit bewirkt, sondern bereits durch deren faktische Einstellung.

2. Wie ist die Einstellung der Behördentätigkeit bekanntzumachen?

Im Gegensatz zu § 4 COVID-19-Justiz-Gesetz werden Art und Ort der Kundmachung nicht näher präzisiert (wohl auch deshalb, weil unterschiedliche Behörden als kundmachungspflichtige sachlich in Betracht kommende Oberbehörden in Betracht kommen). Es gelten daher die allgemeinen Vorschriften für Verlautbarungen der jeweiligen Behörde.

3. Welche Rechtsfolgen zieht die Verfahrensunterbrechung nach sich?

Die Verfahrensunterbrechung infolge Einstellung der Behördentätigkeit bleibt für die betroffenen Verwaltungsverfahren vorderhand ohne unmittelbare rechtliche Konsequenzen. Insb wird der Lauf von Fristen dadurch weder gehemmt noch unterbrochen; diesbezügliche Änderungen ergeben sich ausschließlich aus den §§ 1 und 2 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz und/oder einer Verordnung gem § 5 leg cit. Allerdings kann jeder Beteiligte bei der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde beantragen, dass diese eine andere sachlich zuständige Behörde desselben Landes „zur Entscheidung der Sache bestimmt“. Im Unterschied zu § 323d BAO kann eine solche Betrauung nicht nur erfolgen, wenn Verfahrenshandlungen zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens eines Beteiligten dringend geboten sind, sondern – wie gem § 4 COVID-19-Justiz-Gesetz – auch dann, wenn diese zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit dringend geboten sind. Ob sich die Übertragung auf die Durchführung des gesamten weiteren Verfahrens bezieht, wie der Wortlaut von § 4 Abs 2 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz nahelegt, oder bloß die dringend gebotenen Verhandlungshandlungen betrifft, die Tatbestandsvoraussetzung für eine Zuständigkeitsübertragung sind, ist unklar.

4. Welche Behörden können mit der Vornahme von Verfahrenshandlungen betraut werden?

Es können ausschließlich Behörden betraut werden, die für die Durchführung des unterbrochenen Verfahrens – bei örtlicher Anknüpfung in einem anderen Sprengel – sachlich zuständig wären und deren Sprengel im selben Bundesland liegt wie jener der Behörde, die ihre Tätigkeit eingestellt hat. Denkbar ist also etwa die Betrauung einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde desselben Bundeslandes oder des Bürgermeisters einer anderen Gemeinde desselben Bundeslandes (bei Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs); eine räumliche Nähe zur ausgefallenen Behörde ist kein gesetzliches Auswahlkriterium, kann sich jedoch iSd Bürgernähe als zweckmäßig erweisen, sofern nicht aufgrund der räumlichen Nähe ein baldiger COVID-19-bedingter Ausfall auch dieser Behörde zu befürchten ist. Bei Einstellung der Tätigkeit einer Behörde mit landesweitem Sprengel kommt das Einspringen einer anderen Behörde ebenso wenig in Betracht wie beim Ausfall von Gemeindebehörden in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs.

5. In welcher Rechtsform ist die Kompetenzübertragung zu verfügen?

Die Betrauung einer anderen Behörde auf Grundlage von § 4 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz hat in Bescheidform zu erfolgen und setzt den diesbezüglichen Antrag eines Verfahrensbeteiligten voraus. Infolge des bloß deklarativen Charakters der allgemeinen Bekanntmachung ist die Rechtsfrage, ob die Tätigkeit der an sich zuständigen Behörde tatsächlich „aufgehört“ hat, im der Bescheiderlassung vorangehenden Verwaltungsverfahren ohne rechtliche Bindung an eine erfolgte oder unterbliebene Bekanntmachung zu entscheiden. Da – anders als im Bereich der Justiz – zur Entscheidung über Anträge auf Kompetenzdelegation dieselbe Behörde zuständig ist, die auch zur Bekanntmachung verpflichtet ist, kommt der erfolgten oder unterbliebenen Bekanntmachung jedoch zumindest erhebliche Indizwirkung zu.

e. Verordnungsermächtigung

Rechtsgrundlagen

COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz, § 5 (neu)

Beschreibung der Maßnahmen

§ 5 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz eröffnet dem Bundeskanzler – wie § 8 COVID 19-Justiz-Gesetz der Bundesministerin für Justiz – einen ausgesprochen weitgehenden Gestaltungsspielraum zur verordnungsförmigen Erlassung von Vorschriften iZm Fristen und Terminen in Verwaltungsverfahren. Im Einzelnen kann er

- > die in § 1 Abs 1 angeordnete allgemeine Unterbrechung von Fristen verlängern oder verkürzen;
- > weitere (dh über § 1 Abs 1 letzter Satz hinausgehende) allgemeine Ausnahmen von der Fristunterbrechung vorsehen;
- > die in § 2 festgelegten Fristen (dh wohl den in die Frist für verfahrenseinleitende Anträge nicht einzurechnenden Zeitraum) verlängern oder verkürzen; sowie
- > weitere Bestimmungen vorsehen, die den Einfluss der Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, auf den Lauf von Fristen und die Einhaltung von Terminen für anhängige oder noch anhängig zu machende Verfahren regeln. Woran bei diesen „weiteren Bestimmungen“ gedacht ist, zeigt die anschließende demonstrative Auflistung, der zufolge etwa
 - o die Unterbrechung, die Hemmung, die Verlängerung oder die Verkürzung von Fristen angeordnet werden kann;
 - o Säumnisfolgen bei Nichteinhaltung von Terminen ausgeschlossen werden können; oder

- bestimmt werden kann, ob und auf welche Weise verfahrensrechtliche Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von Fristen oder Terminen eintreten können, hintangehalten und bereits eingetretene wieder beseitigt werden.

Was die gesetzliche Determinierung anlangt, ist zu beachten, dass die Verordnungsermächtigung des Bundeskanzlers gem § 5 Satz 1 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz greift, „soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist“. Nach § 5 letzter Satz COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz hingegen sind „dabei“ die Interessen an der Fortsetzung dieser Verfahren, insb der Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit der Verfahrensparteien oder die Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens von diesen, auf der einen sowie das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie am Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes auf der anderen Seite gegeneinander abzuwägen. Ob dies tatsächlich bedeutet, dass die in Satz 1 vorgesehenen Maßnahmen (siehe die beiden ersten Bullet Points in der obigen Auflistung) ausschließlich von der Intention der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getragen sein dürfen, während jene nach Satz 2 und 3 einer vorherigen Interessenabwägung bedürfen, ist unklar. Grammatikalisch denkbar und wohl auch sachgerechter wäre es, den ausschließlich COVID-19-bezogenen Passus allein auf die Möglichkeit der Statuierung weiterer genereller Ausnahmen von der allgemeinen Fristunterbrechung gem § 1 Abs 1 zu beziehen, im Übrigen indes generell die Interessenabwägung zu fordern.

f. Sondervorschriften für das Verfahren der VwG, des VwGH und des VfGH

Rechtsgrundlagen

COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz, § 6 (neu)

Beschreibung der Maßnahmen

§ 6 Abs 1 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz erklärt – im Rang einer Verfassungsbestimmung – die §§ 1 bis 5 leg cit auf jene Verfahren der VwG, in denen „zumindest auch“ das AVG anzuwenden ist, für sinngemäß anwendbar, wobei (und hierin liegt nach den Erläuterungen [IA 397/A 27. GP 32] der Grund für den Verfassungsrang dieser Bestimmung) im Falle der Einstellung der Tätigkeit eines VwG die Entscheidung über eine Zuständigkeitsübertragung an ein anderes VwG dem VwGH übertragen wird. Die Übertragung hat prinzipiell an ein anderes sachlich zuständiges VwG (dh an das VwG eines anderen Bundeslandes) zu erfolgen; wenn es ein solches von vornherein nicht gibt (wie bei den beiden VwG des Bundes) oder – infolge der Einstellung der Tätigkeit – kein sachlich zuständiges LVwG mehr verfügbar sein sollte, bildet die sachliche Unzuständigkeit jedoch kein Übertragungshindernis.

§ 6 Abs 2 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz erweitert den Anwendungsbereich der vorstehenden Bestimmungen schließlich auch auf das Verfahren von VwGH und VfGH. Dies gilt jedoch mit Ausnahme von § 4 leg cit über die Möglichkeit der Zuständigkeitsübertragung bei COVID-19-bedingter Einstellung der Tätigkeit. Trifft dieser Umstand einen der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, bleiben dessen Verfahren ohne Vorkehrung für unaufschiebbare Verfahrenshandlungen unterbrochen.

Einzelfragen

1. Erstreckt sich die sinngemäße Anwendbarkeit der §§ 1 bis 5 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz auf alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren?

Nein, die sinngemäße Anwendbarkeit der §§ 1 bis 5 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz auf das Verfahren der VwG setzt voraus, dass „auf das jeweilige Verfahren zumindest auch das AVG anzuwenden ist“. Die Erläuterungen verweisen in diesem Zusammenhang auf die §§ 17 und 38 VwGGV und halten explizit fest, dass auch die Anwendbarkeit des AVG kraft Weiterverweisung – wie etwa nach dem VStG, dem AgrVG oder dem DVG – genügt (IA 397/A BlgNR 27. GP 32). Dass § 6 Abs 1 nach den Erläuterungen auch in Verfahren gelten soll, in denen nicht das AVG, sondern die BAO das anzuwendende Verfahrensrecht ist (so der IA 397/A BlgNR 27. GP 33), scheint mit dieser gesetzlichen Anordnung prima vista in Widerspruch zu stehen. Offenbar bezieht sich besagter Passus in den Gesetzesmaterialien aber nur auf Satz 2 par cit, dem zufolge der VwGH beim Ausfall eines VwG ein anderes VwG auf Antrag eines Beteiligten mit unaufschiebbaren Verfahrenshandlungen betrauen kann. Diese Kompetenz steht dem VwGH demnach auch in Bezug auf verwaltungsgerichtliche Verfahren ohne AVG-Bezug zu (was insoweit konsequent ist, als auch § 4 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz keine Einschränkung auf Verwaltungsverfahren mit AVG-Bezug enthält).

2. Erstreckt sich die sinngemäße Anwendbarkeit der §§ 1 bis 5 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz nur auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren im engeren Sinn oder auch auf das Vorverfahren?

Die Erläuterungen gehen explizit auch von der Anwendbarkeit auf das von der belangten Behörde zu führende verwaltungsgerichtliche Vorverfahren aus (IA 397/A BlgNR 27. GP 32 f). Dasselbe gilt übrigens auch für das vom VwG zu führende Vorverfahren vor dem VwGH.

3. Wer hat die Einstellung der Tätigkeit eines VwG festzustellen und ist diese bekanntzumachen?

Während die Kompetenz, bei Ausfall eines VwG in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs 2 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz ein anderes VwG zu bestimmen, in § 6 Abs 1 leg cit ausdrücklich dem VwGH übertragen wird, findet sich im Gesetzestext keine explizite Anordnung zur Frage, ob bzw von wem die Einstellung der Tätigkeit eines VwG iSv § 4 Abs 1 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz bekanntzumachen ist. Nach den Erläuterungen tritt an die Stelle der nach § 4 Abs 1 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz zuständigen sachlich in Betracht kommenden Behörde in diesem Fall „das oberste Organ der Justizverwaltung“ (IA 397/A BlgNR 27. GP 33). In Anbetracht der bloß deklarativen Wirkung der Bekanntmachung hat der VwGH die Frage nach dem „Aufhören“ der Tätigkeit eines VwG bei der Entscheidung über Anträge auf Zuständigkeitsübertragung jedoch ohne diesbezügliche Bindung an das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Bekanntmachung autonom zu entscheiden.

4. Art 18 des 2. COVID-19-Gesetzes

Erstreckung der in einem VfGH-Erkenntnis gesetzten Sanierungsfrist

Rechtsgrundlagen

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, §§ 60 und 64a (jeweils neu)

Beschreibung der Maßnahmen

Die in einem Erkenntnis des VfGH gesetzte Frist zur „Sanierung“ einer Verordnung oder eines Gesetzes kann vom VfGH (innerhalb der verfassungsrechtlichen höchstzulässigen Dauer) erstreckt werden. Dazu ist bei Verordnungen ein Antrag der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde, bei Gesetzen ein Antrag der Landesregierung oder der Bundesregierung erforderlich.

5. Art 27 des 2. COVID-19-Gesetzes

Erleichterungen der Zustellung

Rechtsgrundlagen

Zustellgesetz – ZustG, § 26a (neu)

Beschreibung der Maßnahmen

§ 26a ZustG bringt Erleichterungen für den Zustellvorgang bei Zustellungen mit Zustellnachweis (RSa oder RSb) sowie bei Zustellungen von Dokumenten ausländischer Behörden. Die Erleichterungen gelten während des sog Unterbrechungszeitraums, also solange die Fristen gem § 1 Abs 1 COVID-19-Justiz-Gesetz, oder die Fristen gem § 1 Abs 1 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz, unterbrochen sind.

Die Erleichterung besteht im Wesentlichen darin, dass der Zusteller Zustellungen mit Zustellnachweis ohne physische Kontaktaufnahme mit dem Empfänger oder Ersatzempfänger durchführen kann. Das Dokument wird dem Empfänger zugestellt, indem es

- > in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs 2 ZustG) eingelegt oder
- > an der Abgabestelle zurückgelassen wird.

Die Zustellung gilt in diesem Zeitpunkt als bewirkt. Der Empfänger ist über die Zustellung grundsätzlich zu verständigen. Die Zustellung wird – in Übereinstimmung mit der „regulären“ Rechtslage – nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

Ist das Dokument anderen Personen als dem Empfänger zuzustellen oder kann es diesen zugestellt werden (§ 13 Abs 1 zweiter Satz und Abs 2 bis 4 und §§ 14 bis 16 ZustG), ist § 26a Z 1 ZustG sinngemäß anzuwenden (§ 26a Z 3 ZustG).

Einzelfragen

1. Kann weiterhin zugestellt werden?

Ja. Es kann zwar weiterhin zugestellt werden, die Fristen für Verwaltungsverfahren beginnen jedoch aufgrund von § 1 Abs 1 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz (Unterbrechung von Fristen) mit Ausnahme von Zustellungen nach dem Epidemiegesetz 1950 nicht zu laufen, weil die Fristen (vorerst) bis 30.4. unterbrochen sind. Das gilt auch für elektronische Zustellungen (IA 397/A BlgNR 27. GP 40).

2. Muss die Behörde bereits erlassene Zustellverfügungen ändern?

Nein. Eine Änderung einer bereits erlassenen Zustellverfügung ist nicht erforderlich. Die Behörde muss bei bereits versendeten Erledigungen nichts machen. Der Zusteller muss – unabhängig von der eigentlich verfügten Form der Zustellung (RSa oder RSb) – die Sendung iSd § 26a Z 1 erster Satz einlegen. Er hat darüber hinaus selbst nach Maßgabe der aktuellen Situation zu entscheiden, ob er den Empfänger iSd zweiten Satzes verständigen kann (siehe auch Anm 4).

3. Welche Form der Zustellung muss die Behörde ab sofort bis zum Ende des Unterbrechungszeitraums verfügen?

Die Behörde hat weiterhin eine Zustellung mit Zustellnachweis (RSa oder RSb) anzuordnen, wenn und soweit das gesetzlich erforderlich ist. § 26a ZustG bezieht sich allein auf den faktischen Vorgang der Zustellung. Deshalb geht § 26a Z 3 ZustG auch davon aus, dass der Zusteller nach wie vor einen Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zur Verfügung hat. Sobald der Unterbrechungszeitraum zu Ende ist, fallen die Erleichterungen für die Zustellung ex lege weg, dh, dass dann entsprechend der Zustellverfügung wieder entsprechend den §§ 15 ff ZustG „regulär“ zuzustellen ist.

4. Muss der Zusteller den Empfänger verständigen, wenn ihm das iSd § 26a Z 1 zweiter Satz ZustG möglich ist?

Ja. Die Regelung über die Verständigungspflicht stellt keine sanktionslose bloße Ordnungsvorschrift dar, sondern ist zwingendes Recht, das heißt ihre Nichteinhaltung durch den Zusteller begründet einen Zustellmangel (§ 7 ZustG). Die Verständigungspflicht entfällt ausnahmsweise nur dann, wenn die Verständigung nicht ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers möglich ist, worunter im Kontext des 2. COVID-Gesetzes im Wesentlichen eine Infektion mit dem „Corona-Virus“ zu verstehen ist. Kann der Zusteller den Empfänger nicht verständigen, muss er dies auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) anführen und begründen (§ 26a Z 3 ZustG).

Eine schriftliche Verständigung kann zB an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) angebracht werden. Eine mündliche Verständigung kann zB über eine allfällige Gegensprechanlage oder durch die Wohnungstüre erfolgen oder indem vom Zusteller ein entsprechender Abstand zur betreffenden Person eingehalten wird (IA 397/A BlgNR 27. GP 40).

Zu verständigen ist der Empfänger oder (wohl subsidiär) eine Person, von der angenommen werden kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten kann. Das kann nicht bloß ein Vertreter iSd § 13 oder ein Ersatzempfänger iSd 16 Abs 2 ZustG sein. Anzunehmen ist gleichwohl, dass die verständigte Person zumindest ein mündiger Minderjähriger sein, also das 14. Lebensjahr vollendet haben muss.

5. Kann nach § 26a ZustG auch zugestellt werden, wenn der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufhält?

Nein. Aus § 26a ZustG lässt sich nicht ableiten, dass von dieser Voraussetzung in §§ 16 und 17 ZustG dispensiert wird. Nach der Bestimmung des § 26a ZustG wird lediglich der Vorgang der Zustellung erleichtert, die Voraussetzungen dafür, dass überhaupt zugestellt werden darf, werden hingegen nicht modifiziert.

6. Ist eine Sendung gem § 17 ZustG zu hinterlegen, wenn der Empfänger (Ersatzempfänger) zum Zeitpunkt der Zustellung nicht an der Abgabestelle anwesend ist, der Zusteller aber Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter iSd § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält?

Nein. Die Regelung des § 26a ZustG bewirkt – nach ihrem Sinn und Zweck – nicht bloß einen Ersatz für die persönliche Zustellung bzw die Zustellung an einen Ersatzempfänger, sondern will Zustellungen so weit erleichtern, dass auch eine Hinterlegung nicht mehr erforderlich ist. Dementsprechend ist auch eine schriftliche Verständigung (zB an der Eingangstüre [Wohnungs-,

Haus-, Gartentüre]) oder eine telefonische Verständigung über die Zustellung (und nicht über die Hinterlegung) durch den Zusteller möglich (§ 26a Z 1 zweiter Satz ZustG).

7. Wann ist an einen Ersatzempfänger (§ 16 ZustG) zuzustellen?

Die Zustellung an einen Ersatzempfänger gem § 16 ZustG scheint aufgrund der Erleichterungen derzeit keine praktische Relevanz zu besitzen, weil auch eine solche Zustellung gem § 16 Abs 1 ZustG voraussetzt, dass der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter iSd § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Unter dieser Voraussetzung erlaubt § 26a ZustG nunmehr aber ohnehin die Zustellung an den Empfänger selbst (durch Einlegen in die Abgabeeinrichtung oder Zurücklassen an der Abgabestelle), eine Ersatzzustellung ist nicht erforderlich.

6. Art 33 des 2. COVID-19-Gesetzes

Datenübermittlung betreffend personenbezogene Informationen an IGV-Anlaufstelle

Rechtsgrundlagen

Epidemiegesetz 1950 – § 28b (neu)

Beschreibung der Maßnahmen

Das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium (BMSGPK) ist nationale IGV-Anlaufstelle iSd Art 4 Abs 1 und 2 IGV (Annahme Internationaler Gesundheitsvorschriften). Dieses hat der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die erforderlichen Informationen betreffend COVID-19 zu übermitteln. Nach Abs 3 par cit haben die Bezirksverwaltungsbehörden und Landeshauptmänner umgehend alle ihnen vorliegenden Informationen, die für Mitteilungen an die WHO iSd Art 6 bis 12 und 19 lit c IGV erforderlich sind, an den BMSGPK zu übermitteln. In diesem Zusammenhang können auch personenbezogene Daten übermittelt werden (Abs 4 leg cit), womit eine Rechtsgrundlage iSd Art 6 Abs 1 lit e DSGVO geschaffen wird.

Bei den in Rede stehenden Daten handelt es sich zudem um („sensible“) Daten iSd Art 9 DSGVO (Gesundheitsdaten), weshalb die Vorgaben dieser Bestimmung zu beachten sind. § 28b Abs 4 Epidemiegesetz 1950 stellt eine nationale Rechtsgrundlage iSd Art 9 Abs 2 lit i DSGVO dar.

Einzelfragen

1. Kann der von der Datenverarbeitung Betroffene das Recht auf Löschung seiner Gesundheitsdaten gemäß Art 17 DSGVO geltend machen?

Nein. Zuzufolge Art 17 Abs 3 lit c DSGVO ist das Recht auf Löschung ausgeschlossen, wenn dies wie hier „im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 [lit] [...] i“ erforderlich ist.

2. Können die Daten alternativ an eine andere Stelle (zB an ein anderes BM oder direkt an die WHO) übermittelt werden?

Nein. Nach Art 5 DSGVO gelten hinsichtlich der Datenverarbeitung strenge Maßstäbe. Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, die Daten nach Treu und Glauben und vertraulich zu verarbeiten. Nach § 28b Abs 4 Epidemiegesetz ist daher jedenfalls der dafür vorgesehene Informationskanal einzuhalten.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Covid-19: Aktuelle Rechtsfragen: Die Sonderausgabe ist eine rechtswissenschaftliche Publikation. Weder die Johannes Kepler Universität noch die/der jeweilige AutorIn (BearbeiterIn) übernehmen für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der darin enthalten Aussagen und Informationen eine Gewährleistung oder Haftung welcher Art auch immer. Insbesondere können aus der Verwendung der in der Publikation enthaltenen Informationen keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion der Sonderausgabe: Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Sarah Heimpl.